

keit, durch die starke Prägung durch den Islam. Denn 83% der 120 Millionen Indonesier sind Moslems, nur 8% Christen. Eine Religion muß jeder Indonesier haben, so will es die Verfassung, und so ist das religiöse Moment, ob vom Mehrheits- oder Minderheitsstandpunkt aus, integrales Element der Gesellschaft.

Wie stellt sich diese Gesellschaft – ihre gegenwärtige Situation und ihre künftige Aufgabe – aus der Perspektive indonesischer Protestanten dar? So die Frage, über die Rolf Italiaanders Sammlung von Berichten und Aufsätzen informieren will. Zumeist stammen die Beiträge von indonesischen Autoren, und die Thematik, um einige Stichworte zu geben, ist weitgefächert: Indonesische Geschichte, Islamischer Staat, Sprache und Literatur, Religion und Staat im Islam, Christliche Kirchen in Indonesien, Entwicklungshilfe des Auslands, Ökumenische Bewegung in Indonesien, Verantwortliche Gesellschaft. Nicht alle Beiträge sind original und frisch, manches wurde aus zurückliegenden Veröffentlichungen genommen und ergänzt, manches verdankt sich mehr zufälliger Wahl. Mehr Kostprobe also als wirklicher Überblick? Ein Hauptbefund jedoch, von Theodor Müller-Krüger im Geleitwort ausgesprochen, drängt sich vielleicht gerade dadurch besonders überzeugend auf: „Es sind der Islam und das Christentum, die für die Zukunft des indonesischen Volkes die Zeichen setzen“ (S. 17).

Richard Boeckler

MENSCHENRECHTE

Johannes Neumann, Menschenrechte auch in der Kirche? Benziger Verlag, Zürich – Einsiedeln – Köln 1976. 220 Seiten. Brosch. DM 14,80.

Wenn sich die sozialetische Arbeit der Kirchen beider Konfessionen in steigendem Maße dem Gedanken der Menschenrechte in den letzten Jahren zugewandt hat und

in ihnen eine für die Gegenwart entscheidende Grundlage und Bindung für staatliche Machtausübung erblickt, wenn auch der Ökumenische Rat sich dieser Rechte des Menschen in besonderer Weise angenommen hat, so erhebt sich in diesem Zusammenhang notwendig die Frage, ob nicht die Kirchen in ihrer eigenen inneren Ordnung solche Rechte anerkennen sollen. Dabei geht es weniger um die Frage, daß die Kirchen in ihrer in die Welt ausgreifenden Tätigkeit in bestimmten Bereichen sich an die staatlichen Grundrechte zu halten haben; sie muß aus dem Verhältnis von Staat und Kirche in jedem Lande beantwortet werden. Es handelt sich vielmehr darum, ob auch im Innern der Kirche Rechte des einzelnen Christen anerkannt sein können. Dies Problem, in dessen Erörterung die evangelische Seite erst eintritt, ist, zumal seitdem in den 60er Jahren die Menschenrechte allgemein in Enzykliken (vor allem *Pacem in terris*) Annahme fanden, von katholischen Autoren öfters bejaht worden. Die Kurie selbst hat in ihren Entwürfen für eine *Lex Fundamentalis* solche innerkirchlichen Rechte vorgesehen. Auch Neumann setzt sich für die Verwirklichung von Menschenrechten im kirchlichen Raum ein, weist auf Ansätze im geltenden kanonischen Recht hierzu hin, aber er erkennt schärfer als andere, daß es hier nicht um eine einfache Aufnahme der in weltlichen Ordnungen ausgeformten Freiheitsrechte in die Kirche gehen kann, sondern daß hier in Fundament und Ausgestaltung eigentliche Rechte des Christen zu entwickeln sind, die aus der Würde der Person hervorgehen. Er verweist auf das Recht der Gewissensfreiheit, die aus der Gottesebenbildlichkeit des Menschen abzuleitende Gleichheit, das Recht auf Gottesdienst und kirchliche Unterweisung, auf Mitverantwortung, sucht also spezifische geistlich-kirchliche Christenrechte zu entwickeln. Ich glaube, daß dies für das Kirchenrecht der richtige und fruchtbare Ansatz ist, dem man zustimmen kann.

Im zweiten Teil erörtert der Verfasser in kritischer Auseinandersetzung Fragen, die sich aus grundrechtlichen Gedanken für die Gestaltung der Verfahren zur Verteidigung der Glaubenslehre (Lehrbeanstandung) bei der Kurie wie bei der Deutschen Bischofskonferenz ergeben. Die Schrift faßt in klarer und überlegener Weise die neueren Arbeiten der katholischen Seite zu diesem Problem zusammen und versteht es, dieses auch in konkreten, kritischen Fragen eindringlich, aber maßvoll in ihrer Problematik lebendig zu machen.

Ulrich Scheuner

Menschenrechte. Texte internationaler Abkommen, Pakte und Konventionen. Herausgegeben von Peter Pulte. (Heggen-Dokumentation 6.) Heggen-Verlag, Opladen 1974. 222 Seiten. Paperback DM 12,—, Staffelpreise.

Das einzige, was an Menschenrechten neben ihrem Anspruch „allgemein“ ist, dürfte ihre Verletzung sein. Die ökumenische Bewegung, die von Anfang an aus der modernen Menschenrechtsdiskussion nicht wegzudenken ist, hat sich aber trotz dieser Erfahrung nicht entmutigen lassen, diese Thematik voranzutreiben. Wer sich damit befaßt, wird daher eine Sammlung wie die vorliegende mit den wichtigsten Dokumenten zum Menschenrechtsschutz nur begrüßen können. Diese Edition enthält in chronologischer Folge neben den Grundtexten (Charta der UN, Allg. Erklärung der Menschenrechte, Europ. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Menschenrechtspakte der UN) einige wichtige Zusatzprotokolle, UN-Erklärungen (u. a. zur Rassendiskriminierung und zu den Rechten der Frau) sowie Übereinkommen und Verfahrensordnungen. Der Herausgeber steuert eine sehr einfache Einleitung und ein kurzes Literaturverzeichnis bei.

Eine derartige Edition läßt sich beurteilen hinsichtlich der getroffenen Textaus-

wahl, der Kommentierung, der Erschließung weiterführender Literatur und – last not least – bezüglich der Konkurrenz. Verglichen mit der Ausgabe „Internationale Dokumente zum Menschenrechtsschutz“ von F. Ermacora (Stuttgart 1971) vermißt man die genaue Angabe der Belege (UN-Doc.) ebenso wie kurze Hinweise auf Entstehung, Funktion und Ratifikation der einzelnen Dokumente. Unverständlich ist, warum von den 29 Artikeln der Allg. Erklärung der Menschenrechte lediglich die Art. 1–16 abgedruckt sind; dagegen wäre es kein Verlust gewesen, wenn die Zusatzprotokolle 2, 3 und 5 des Europarates lediglich paraphrasiert worden wären. Einschlägige Literatur zu den einzelnen Texten wird nicht genannt, und das Literaturverzeichnis beschränkt sich auf wenige deutsche Titel (unter denen das Standardwerk von A. Khol, *Zwischen Staat und Weltstaat*, Stuttgart 1969, fehlt), ohne die völlig unerläßliche internationale Diskussion von Menschenrechtsproblemen sowie der Auslegungsdifferenzen zwischen Ost und West, Nord und Süd auch nur zu berühren. So hat der Leser mit dieser Edition zwar wichtige Texte rasch zur Hand, aber die Arbeit damit wird nicht empfohlen werden können.

Wolfgang Lienemann

KIRCHE UND ISLAM

Michael Fitzgerald / Adel Th. Khoury / Werner Wanzura (Hrsg.), *Moslems und Christen – Partner?* (Islam und westliche Welt, Bd. 1.) Verlag Styria, Graz – Wien – Köln 1976. 205 Seiten. Kart. DM 25,—.

Die Aufsatzsammlung enthält im 1. Teil („Einführende Grundlagen zum Verständnis der moslemischen Denk- und Lebenswelt“) vier Beiträge, in denen von katholischen Theologen und Islamologen knapp und informativ in das Wesen des Islam eingeführt wird (Adel Th. Khoury „Der